

**Panel zum Forschungsgutachten am 28. Januar 2009 in Berlin**

## **Statement der DGPT-Bundeskandidatenvertretung**

### ***Stellungnahme zum Forschungsgutachten***

#### ***Thema 5: »Ausbildungsbausteine«***

Wir beziehen uns auf die ausführliche Stellungnahme der DGPT zur Novellierung des Psychotherapeutengesetzes.

Zwei Punkte möchten wir als Bundeskandidatenvertretung hervorheben, weil diese in den derzeitigen Ausbildungsrealitäten besonders negativ auffallen und deshalb dringend veränderungsbedürftig sind. Dies betrifft die Ausbildungsbausteine »Theorie« und »Praktische Tätigkeit«.

Zum Ausbildungselement »Theorie«: Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten sieht vor, dass die theoretische Ausbildung mind. 600 Stunden umfasst und sich auf Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren erstreckt. Laut Anlage 1 der APrV sind das 200 Stunden Grundkenntnisse und 400 Stunden vertiefte Ausbildung, wobei die Grundkenntnisse Gegenstand der schriftlichen Staatsprüfung sind.

Die Vermittlung dieser Grundkenntnisse im Rahmen einer Institutsausbildung stellt eine unnötige Redundanz zu den Inhalten des Psychologiestudiums mit dem Schwerpunkt Fach Klinische Psychologie dar. Angesichts der Tatsache, dass eine psychotherapeutische Ausbildung an sich schon von jedem Kandidaten einen hohen Aufwand an Zeit und Engagement abverlangt, ist es erstrebenswert, die Ausbildung von unnötigen Redundanzen zu entlasten. Da zeitgleich zur Novellierung der PTG eine Umstrukturierung der Studiengänge an den Hochschulen vollzogen wird, besteht die Möglichkeit, die Inhalte dieser 200 Stunden in einen entsprechenden Masterstudiengang Klinische Psychologie oder Psychotherapiewissenschaften zu integrieren. Ein solcher Studiengang könnte dann auch zur Absolvierung der schriftlichen Staatsprüfung, der IMPP-Prüfung führen. Die Institute und damit auch die Kandidaten könnten sich auf die vertiefte Ausbildung konzentrieren.

Zum Ausbildungsbaustein »Praktische Tätigkeit«: Auch wenn wir davon ausgehen, dass andere Statements das »Psychiatriejahr« zum Inhalt haben, möchten wir als Bundeskandidatenvertretung es nicht versäumen, auf diese unhaltbare Situation hinzuweisen. Hinter dem umgangssprachlichen Begriff »Psychiatriejahr« verbirgt sich ein mindestens anderthalb Jahre dauerndes Praktikum in psychiatrischen und psychotherapeutischen bzw. psychosomatischen Einrichtungen. Die Mehrzahl der Kandidaten absolviert dies unentgeltlich. Obwohl sie in Realität eine hoch qualifizierte Arbeit leisten, haben sie rechtlich keinen Anspruch auf eine Vergütung. Hier ist zu hinterfragen, ob die im PTG geforderte fachkundige Anleitung und Aufsicht es rechtfertigt, dass kein Anspruch auf eine Vergütung besteht. Damit wird die geleistete Arbeit der Kandidaten zum Praktikum, wie es unerfahrene Psychologiestudenten absolvieren, degradiert.

Die DGPT lehnt eine Direktausbildung ab, auch diese Sichtweise teilen wir als Bundeskandidatenvertretung. Dennoch weisen wir daraufhin, dass das Konzept einer berufsbegleitenden Ausbildung und der Ausbildungsbaustein „Praktische Tätigkeit“ nicht zusammenpassen, solange dies als unentgeltliches Praktikum absolviert wird und keine Möglichkeit besteht, in dieser Zeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

## ***Thema 6: »Schwerpunktausbildung«***

In Übereinstimmung mit der DGPT plädiert auch die Bundeskandidatenvertretung der DGPT für die uneingeschränkte Beibehaltung der verfahrensbezogenen Ausbildung. Eine Orientierung der Ausbildung an psychischen Störungen statt an Verfahren ist aus Perspektive der analytischen Psychotherapie nicht denkbar:

Psychotherapeutische Behandlung lässt sich eben gerade nicht auf eng umschriebene »Störungen« begrenzen. Der Versuch, verschiedene Störungen – die dann oft als Komorbiditäten nebeneinander diagnostisch erfasst werden – zu kodieren, bleibt in unserem Verständnis unzureichend: Zu vielfältig sind die verschiedenen Erscheinungsformen von psychischen Erkrankungen, die in unterschiedlicher Weise ätiologisch und pathogenetisch miteinander verknüpft sein können. Im Zentrum der psychotherapeutischen Behandlung stehen eben gerade nicht einzelne Störungen oder Diagnosen, sondern jeweils der ganze Mensch – mit seiner individuellen Geschichte, seiner Struktur und seinen Beziehungen.

Ein weiteres wichtiges Argument für die Verfahrensbezogenheit der Ausbildung liefert die empirische Wirkungsforschung:

Es zeichnet sich ab, dass die Überzeugung eines Therapeuten vom Wert des von ihm vertretenen Verfahren (sog. allegiance) eine wichtige Rolle für seine therapeutische Wirksamkeit spielt. Demnach ist die Identifikation mit dem erlernten Verfahren und den daraus abgeleiteten Methoden für die psychotherapeutische Kompetenzentwicklung essentiell. Der Erwerb psychotherapeutische Behandlungskompetenz lässt sich unter dieser Rücksicht nicht in eine Vielzahl unterschiedlicher, störungsorientierter Interventionen zersplittern sondern benötigt einen identitätsstiftenden Rahmen. Für die analytisch begründeten Verfahren ist dieser Rahmen aus unserer Sicht durch die bewährte Trias Selbsterfahrung durch Lehranalyse, Theorievermittlung und Behandlungspraxis unter Supervision ausreichend gegeben.

Berlin, 28. Januar 2009,  
Bundeskandidatenvertretung der DGPT

Anja Lippert-Orwatsch  
Dipl. Psych.

Martin Pröstler  
Dipl. Psych. Dipl. Theol.